

Straffalles beizuwohnen. Sollte in dieser Aeußerung, in dieser Erwähnung des Einzelnen der Gegensatz des Ganzen, des Publicums, des Volkes ausgesprochen sein, so wäre darin im Princip, was die Deputation will, die Oeffentlichkeit zugestanden. Sollte aber auch in jener Aeußerung die Behauptung gelegen sein, und ich fürchte, daß sie darin liegen soll: daß Keinem im Volke, welcher bei einem Straffalle nicht theilhaftig, das Recht zustehet, zu verlangen, dem Verfahren darüber beizuwohnen und seine Zulassung als Zuhörer und Zuschauer zu verlangen, indem keine Pflicht des Staates vorhanden sei, dies zu gewähren, so will es mir doch scheinen, als ob diese Behauptung des Herrn Staatsministers von ihm gewissermaßen wieder durch anderweite Aeußerungen desselben zurückgenommen worden. Derselbe hat nämlich daneben zugegeben, daß unbetheiligte, nicht vom Gerichte gewählte Personen berechtigt sein sollen, dem Strafverfahren beizuwohnen, z. B. Stadtverordnete, Gemeindevertreter. Nun, wenn dies geschieht und von der hohen Staatsregierung eingeräumt ist, so haben wir die Oeffentlichkeit im Strafverfahren; denn diese besteht nach meiner Ansicht in der Zulassung unbetheiligter Personen. Also das Princip hat sie, wenn auch nur beschränkt, zugestanden. Allein ich glaube nicht nur aus jener, sondern auch aus einer zweiten Aeußerung des Herrn Staatsministers entnehmen zu dürfen, daß derselbe noch zugestehen wird, daß das Volk berechtigt sei, dem Strafverfahren beizuwohnen und Oeffentlichkeit zu verlangen. Derselbe hat nämlich, wenn ich nicht irre, in derselben Sitzung zugegeben, daß die Oeffentlichkeit ein mächtiger Hebel für das ganze Strafverfahren sei, sowohl für den Richter, als für den Angeklagten und für die Zeugen. Ist dem also, wie es wirklich also ist, und ist die Regierung verpflichtet, bei allen staatlichen Einrichtungen und Institutionen jederzeit den Hebel zu gebrauchen und anzuwenden, welcher geeignet ist, diese zu heben und zu fördern, so finde ich auch in dieser Aeußerung des Herrn Staatsministers ein erwünschtes Zugeständniß, in Folge dessen derselbe der Oeffentlichkeit nicht weiter entgegentreten mag. Denn wenn von ihm zugegeben worden ist, daß die Oeffentlichkeit der Hebel unsers Strafverfahrens werden könne, so sieht man in der That nicht ein, warum die hohe Staatsregierung die Oeffentlichkeit, diesen sich darbietenden, von ihr anerkannten Hebel der mündlichen Strafrechtspflege nicht gebrauchen und anwenden sollte, um diese zu vervollkommen und ihrem hohen, ernstlichen Ziele dadurch näher zu bringen? In der That, nach diesen Aeußerungen und Zugeständnissen des Herrn Staatsministers glaube ich, wird die hohe Staatsregierung sich noch mit der Kammer über Anwendung der Oeffentlichkeit beim Strafverfahren vereinigen. Regierung und Ständeversammlung wollen ja gemeinschaftlich das Gute, das Beste des Staates, und wenn, wie mir scheint, hier die Wege, welche Beide gehen, nur wenig sich von einander scheiden, so muß ein Zusammentreffen, ein Punkt sich finden, wo Beide zusammenkommen, und so hoffe ich, daß die Staatsregierung bei dem nächsten Landtage uns ein Strafproceßgesetz vorlegen wird, gebaut auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Bege sie das

Princip der Oeffentlichkeit als die Regel unter! Daß einzelne Ausnahmen gemacht werden möchten, ja gemacht werden müssen, hat schon unsere verehrte Deputation angedeutet. Ueber die Ausnahmen von der Regel wird dann gewiß eine Vereinigung zu Stande kommen. Was nun noch die Schwurgerichte anlangt, welche der Abgeordnete Hensel aus Bernstadt beantragt hat, so bekenne ich mich zwar offen für solche im Princip; allein dennoch werde ich wider diesen Antrag und mit der Deputation stimmen. Ich glaube nämlich, es ist jetzt nicht an der Zeit, das Schwurgericht bei uns einzuführen. Die Oeffentlichkeit muß das Schwurgericht erst heranbilden, das Schwurgericht aus der Oeffentlichkeit erst sich herausbilden. Dann erst, wenn dies geschieht, wird die Zeit kommen, wo die Schwurgerichte mit Segen eingeführt werden können. Ich werde dasselbe so wenig, wie das neue Institut unsers Strafverfahrens erleben. Schon das Bektere an sich wird eine lange Zeit und weit umfassende Einrichtungen erfordern; es werden viele Jahre vergehen, ehe es unter uns seine Thätigkeit entfaltet, aber dennoch hielt ich für meine Pflicht, noch einmal für dasselbe meine Stimme zu erheben. Mögen diejenigen sich dessen erfreuen, die nach mir kommen.

Staatsminister v. Rönnerich: Es ist zwar schon in gestriger Sitzung meine Aeußerung vielfach mißverstanden worden. Es ist gesagt worden, ich hätte das Princip der Oeffentlichkeit zugestanden, es wäre hier ein Zugeständniß geschehen. Ich muß mir vorbehalten, am Schlusse der Debatte, wo ich überhaupt auf Alles zu antworten habe, auch darauf zu antworten. Aber eine Aeußerung des letzten Redners nöthigt mich, schon jetzt das Wort zu gebrauchen, indem er sagt, ich hätte zugestanden, daß die Oeffentlichkeit ein mächtiger Hebel zu Ausübung der Rechtspflege sei. Da hat er mich mißverstanden. Ich habe der Deputation eingehalten, daß Männer der Wissenschaft, und selbst der Herr Referent zugestehet, daß man in der Oeffentlichkeit nicht eine Controle finden könne, daß man vielmehr in der Oeffentlichkeit den Nutzen finde, daß durch eine größere Versammlung, einen größern Consequenz, namentlich auch durch Zulassung unbetheiligter alle Kräfte besser angestrengt würden, und daher ein Hebel für eine gute Rechtspflege sei, und so habe ich bloß daraus gefolgert, daß man dies auf andere Weise vollständig erreichen könne, als durch die Oeffentlichkeit, namentlich dadurch, daß man dritte unbetheiligte zulassen könne, die aber vermöge ihres Berufes dabei wären, und ich habe vorgeschlagen, daß man die Gerichtsbank aus Stadtverordneten oder Gemeindevertretern bilde.

Abg. v. Gablenz: Ich habe gestern um das Wort gebeten, nicht sowohl um über die Sache ausführlicher zu sprechen, da ich bei dem vorigen Landtage hierzu Gelegenheit hatte, und auch diesmal durch Unterzeichnung des Deputationsberichts mir Gelegenheit gegeben worden ist, meine Ansicht auszusprechen, sondern um deswillen, weil das Deputationsgutachten von entgegengesetzten Seiten her theils schon amendirt ist, theils Amendements angekündigt worden sind, und ich nach meiner Ueberzeugung der Kammer im Interesse der Sache nur anrathen